



Organisationsstatut der Vereinten Grundsatztreuen Ökologen

beschlossen von der 1.ord. Bundesversammlung der VGÖ am 26.6.1983
in Salzburg, abgeändert am 24.6.1984 in Klagenfurt, am 27.1.1985 in
Wien, am 19.1.1992 in Linz und am 23.11.1996 in Wien.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei führt den Namen "Vereinte Grundsatztreue Ökologen", "VGÖ".
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Ihr Sitz ist der jeweilige Standort des Bundesbüros
- (3) In den Bundesländern können Landesverbände sowie sonstige Untergliederungen, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, nach Maßgabe dieses Statuts errichtet werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Menschen, die eine ökologische Politik durchsetzen wollen. Für die Tätigkeit der Partei ist das von der Bundesversammlung beschlossene Grundsatzprogramm maßgebend.
- (2) Mittel zur Errichtung dieses Zwecks sind insbesondere:
 - o Information der Öffentlichkeit über die Ziele der Partei;
 - o Teilnahme an Wahlen sowie am allgemeinen politischen Geschehen;
 - o Durchführung von Aktionen, Untersuchungen und ähnliches.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - o Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen;
 - o Erträge von Parteiveranstaltungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages liegt im Ermessen des Mitgliedes.
- (3) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (4) Die Aufteilung der materiellen Mittel zwischen Bund und Ländern erfolgt auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels, der vom Bundesausschuß festzulegen und von der Bundesversammlung zu genehmigen ist.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die keiner anderen wahlwerbenden Partei angehören.
- (3) Mitglieder können gleichzeitig mehreren Landesverbänden angehören, falls sie in diesen Bundesländern einen ordentlichen Wohnsitz haben.
- (4) Die Bundesorganisation führt die zentrale Kartei aller VGÖ-Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Landesausschuß oder der Bundesausschuß, je nachdem, wo ein Mitgliedsansuchen eingebracht wurde. In wichtigen Fällen, etwa bei Wiedereintritt oder Parteübertritt sowie bei Berufungen entscheidet der jeweilige Landesausschuß nach Anhören des Bundesausschusses.

§ 6 Mitarbeiter und Förderer

- (1) Mitarbeiter und Förderer müssen nicht Mitglied sein, sie unterstützen die VGÖ in irgendeiner Weise.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- (2) Der Parteiausschluß wird durch den jeweiligen Landesausschuß oder durch den Bundesausschuß jeweils mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen. Berufungsanträge sind binnen 4 Wochen in 1. Instanz an das Landesschiedsgericht endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausschluß gilt für alle Landesverbände.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Statuts entweder persönlich (z.B. Landesversammlung) oder durch Delegierte (z.B. Bundesversammlung) an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen mitzuwirken.
- (2) Das passive Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, wenn sie mindestens sechs Monate Mitglied sind. Eine Usurpation bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Den Mitgliedern steht das umfassende Informationsrecht über die Partei zu.

(4) Über Antrag der Bundesversammlung, des Bundesausschusses oder wenigstens eines Landesverbandes ist eine schriftliche Urabstimmung aller Mitglieder durchzuführen. Gegenstand einer Urabstimmung ist eine mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Sachfrage, nicht jedoch Personalentscheidungen und Parteiauflösung. Das Ergebnis ist für die Partei nur dann bindend, wenn sich an der Urabstimmung mindestens die Hälfte aller Mitglieder beteiligt. Die Urabstimmung entscheidet mit einfacher Mehrheit, eine 2/3 Mehrheit ist bei einer Satzungsänderung erforderlich. Der Antragsteller trägt die Verfahrenskosten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Ziele der VGÖ einzutreten, dem Parteiprogramm gemäß zu handeln, Parteistatut und Parteibeschlüsse zu beachten sowie alles zu unterlassen, wodurch Ziel und Ansehen der VGÖ beeinträchtigt würden.
- (2) Die Mitglieder haben ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen.
- (3) Ein Kandidat für ein Mandat soll Mitglied der VGÖ sein. Er ist seinem Gewissen verpflichtet und hat das Grundsatzprogramm sowie die Parteibeschlüsse zu beachten. Es gibt keinen Klubzwang. Der Mandatar hat seine Entscheidungen den Mitgliedern gegenüber und den Parteiorganen zu begründen. Abgeordnete der VGÖ haben ihre Aufgaben vorbildlich zu erfüllen, insbesondere durch Teilnahme an der politischen Arbeit innerhalb und außerhalb der Vertretungskörper.
- (4) Mandatare der VGÖ haben ein zusätzliches Einkommen aus öffentlichen Mitteln, dem keine Leistung gegenüber steht, rückzuüberweisen. Wenn dies nicht möglich ist, soll das Geld für den Umweltschutz verwendet werden.

§ 10 Organe der Partei

- (1) Die Organe der Partei sind:
 - o die Bundesversammlung (BV)
 - o der Bundesausschuß (BA)
 - o die Koordinationsgruppe (KG)
 - o das Bundesschiedsgericht (BS)
 - o die Rechnungsprüfer(RP)
 - o die Landesverbände (LV)
 - o die sonstigen Untergliederungen

§ 11 Die Bundesversammlung (BV)

- (1) Die BV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich und kann öffentlich abgehalten werden.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind nur Delegierte. Die Verteilung der Delegierten erfolgt nach Bundesländern, wobei die eine Hälfte der Delegierten gleichmäßig auf die neun Landesverbände, die andere Hälfte gemäß der Mitgliederzahl in den Ländern verteilt wird. Die Summe aller Delegierten, in der die Mitglieder des Bundesausschusses gem. § 13,1a nicht enthalten sind, setzt die Bundesversammlung fest. Neben den Delegierten sind die zit. Mitglieder des Bundesausschusses automatisch stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche BV ist vom Bundesvorsitzenden mindestens 5 Wochen vorher mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, worüber der Bundesausschuß zu befinden hat, einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Bundesversammlung kann vom Bundesvorsitzenden aus besonderem Anlaß jederzeit binnen einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Sie muß einberufen und binnen 5 Wochen abgehalten werden, wenn dies der Bundesausschuß oder die Koordinationsgruppe beschließen, wenn dies das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer oder mindestens ein Drittel der Delegierten oder ein Drittel der Landesverbände zu bestimmten Verhandlungsgegenständen verlangen
- (5) Die BV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (Delegierte, Bundesausschußmitglieder) anwesend ist. Ist die Beschlusfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort eine BV statt, die dann auf alle Fälle beschlußfähig ist. Die Beschlusfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn sich während der Bundesversammlung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten entfernt hat.
- (6) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für die BV, müssen mindestens 3 Wochen vorher beim Bundesvorsitzenden schriftlich einlangen. Diese Anträge sind allen Landesverbänden spätestens 2 Wochen vor der BV zur Kenntnis zu bringen. Nur rechtzeitig eingelangte und die auf der Tagesordnung festgelegten Verhandlungsgegenstände können behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn sie von der Koordinationsgruppe eingebracht oder von den Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit verlangt werden. Anträge kann jeder Stimmberechtigte stellen.
- (7) Wahlen und Beschlüsse der BV erfolgen mit einfacher Mehrheit. Eine 2/3Mehrheit ist erforderlich für Dringlichkeitsanträge und Statutenänderungen. Eine 3/4Mehrheit ist erforderlich für Parteiauflösung.
- (8) Den Vorsitz in der BV führt der Bundesvorsitzende; falls dieser verhindert ist, einer seiner Stellvertreter, oder

der/die älteste anwesende Stimmberechtigte. Während der Berichterstattung und bei Neuwahlen führt ein Tagespräsidium, bestehend aus 3 Landesvorsitzenden, den Vorsitz. Dieses Präsidium wird unmittelbar vorher von der Bundesversammlung gewählt.

§ 12 Aufgaben der Bundesversammlung

(1) Der Bundesversammlung obliegt jedes Jahr:

- o die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesausschusses durch den Bundesvorsitzenden oder weiterer Berichterstatter;
- o die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- o die Entlastung und Neuwahl des Bundesvorsitzenden, seiner maximal 3 Stellvertreter, der maximal 2 Generalsekretäre, des Bundesfinanzreferenten und seines Stellvertreters, der Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes.

(2) gegebenenfalls

- o Beschlussfassung über eingelangte Anträge;
- o Beschlussfassung über Grundsatz- und Wahlprogramme, Änderung der Statuten sowie Auflösung der Partei.

(3) Personalabstimmungen sind stets geheim durchzuführen. Sonstige Abstimmungen nur dann, wenn dies mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten wünschen. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Der Bundesausschuß (BA)

(1) Dem Bundesausschuß gehören an:

- (a) der Bundesvorsitzende, seine gleichrangigen Stellvertreter, die Generalsekretäre, der Bundesfinanzreferent und sein Stellvertreter, der Vorsitzende des VGÖ-Bildungswerkes, der Vorsitzende der VGÖ-Studenten sowie die 9 Landesvorsitzenden oder ihre Stellvertreter;
- (b) je 2 weitere Ländervertreter, die von den jeweiligen Landesausschüssen zu entsenden sind;
- (c) die Mitglieder der Koordinationsgruppe werden den Landesverbänden nicht als Ländervertreter angerechnet. Ein Landesvorsitzender in einer obzitierten Funktion wird im BA von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Landesvorsitzenden und die weiteren Ländervertreter gehören dem Bundesausschuß auf die Dauer ihrer Funktion an. Die anderen Mitglieder des Bundesausschusses auf die Dauer von einem Jahr, jedenfalls bis zur nächsten Neuwahl.

(3) Unmittelbar nach der Bundesversammlung tritt der neu gewählte Bundesausschuß zusammen, um die Arbeitsgebiete festzulegen.

(4) Der Bundesausschuß kann seinen Sitzungen Fachreferenten und Ausschußleiter mit beratender Funktion beiziehen.

(5) Der Bundesausschuß tritt bei Bedarf, in Regel mindestens vierteljährig zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden mindestens 10 Tage vorher einberufen.

(6) Der Bundesausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Bundesausschuß kann eines seiner Mitglieder von den Beratungen ausschließen.

(8) Der Bundesausschuß hat das Recht, vakante Sitze in der Koordinationsgruppe nachzubesetzen.

§ 14 Aufgaben des Bundesausschusses

(1) Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere:

- o die Festlegung der Richtlinien für die Parteiarbeit;
- o die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung sowie ihrer Beschlüsse, die Verwaltung des Parteivermögens, die Erstellung des Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses sowie die Kontrolle der Gebarung der Landesverbände und sonstiger Untergliederungen;
- o die Beobachtung der Tätigkeit der Parteiorgane, die Aufnahme von Parteimitgliedern, deren Ausschluß sowie gegebenenfalls die Suspendierung von Funktionären in den Landesverbänden; Parteiausschluß und Suspendierung benötigen eine 2/3 Mehrheit;
- o die Errichtung von Referaten, Arbeitskreisen, Ausschüssen und anderen Untergliederungen sowie die Beschlußfassung über eine Bundesgeschäftsordnung und eine Verfahrensordnung für die Tätigkeit des Bundesschiedsgerichtes;
- o Beschlußfassung über die Teilnahme an Wahlen, Recht auf Einsichtnahme und gegebenenfalls Korrektur aller Kandidatenlisten bei Nationalrats- und Landtagswahlen mit 2/3 Mehrheit;
- o die Genehmigung von Wahlgemeinschaften auf Landesebene sowie Bundesebene;
- o die Einleitung von Volksbegehren und Volksabstimmung.

§ 15 Die Koordinationsgruppe

(1) Der KG gehören an: der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, die Generalsekretäre sowie der Bundesfinanzreferent.

(2) Die KG tritt bei Bedarf sowie auf Antrag eines Mitgliedes zusammen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Aufgaben der Koordinationsgruppe (KG)

- (1) Der KG obliegt insbesondere:
 - o die Vertretung der Politik in der Öffentlichkeit;
 - o die Koordination der Aktivitäten von Bünd, Ländern, Referaten, Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc.;
 - o die Unterstützung des Bundesvorsitzenden in allen politischen und organisatorischen Fragen;
 - o die Durchführung der Beschlüsse von BV und BA.
- (2) Die Mitglieder der KG haben Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen und Veranstaltungen der Partei, ausgenommen Sitzungen der Rechnungsprüfer (Kontrolle) und des (Bundes)-Schiedsgerichtes.
- (3) Die KG kann in dringenden Fällen alle Agenden des Bundesausschusses ausüben. Hierbei sind alle Landesvorsitzenden telefonisch oder feinschriftlich einzubinden und allfällige Beschlüsse nachträglich vom BA zu genehmigen.

§ 17 Der Bundesvorsitzende (B Vors)

- (1) Der Bundesvorsitzende führt die laufenden Parteigeschäfte. Er kann Aufgaben delegieren, insbesonders an Mitglieder der KG und des BA.
- (2) Der Bundesvorsitzende führt den Vorsitz in der BV, im BA und in der KG. Er hat diese Organe einzuberufen.
- (3) Dem Bundesvorsitzenden obliegt es, die Sitzungen des BA mit der KG vorzubereiten.
- (4) Der Bundesvorsitzende wird von allen KG-Mitgliedern insbesondere von den Generalsekretären unterstützt.
- (5) Über Beschluß des BA kann der Bundesvorsitzende auch Landesversammlungen einberufen.
- (6) Die formale und rechtliche Vertretung der VGÖ nach außen, obliegt dem Bundesvorsitzenden; falls dieser verhindert ist, einem seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der KG.

§ 18 Die Rechnungsprüfer (RP)

- (1) die Rechnungsprüfer werden von der Bundesversammlung gewählt
- (2) Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebahrung. Sie haben der Bundesversammlung darüber sowie gegebenenfalls über einzelne Landesfinanzgebahrungen zu berichten.

§ 19 Das Bundesschiedsgericht (BS)

- (1) In allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Bundesschiedsgericht.
- (2) Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus 5 Mitglieder zusammen. Je ein Mitglied nominieren die beiden Streitteile, drei Mitglieder wählt die Bundesversammlung, davon auch den Vorsitzenden.
- (3) Das BS ist vom Vorsitzenden innerhalb von 3 Monaten einzuberufen. Die beiden Streitteil haben innerhalb von 2 Wochen ihre Vorschläge zu erstatten. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, wobei alle Mitglieder des BS anwesend sein müssen. Das BS entscheidet unabhängig und endgültig. Es hat dem Bundesausschuß zu berichten.

§ 20 Landesverbände und Untergliederungen

- (1) Für die Landesverbände und Untergliederungen gelten die Bestimmungen dieses Statutes sinngemäß.
- (2) Landesverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit, jedenfalls eigene Finanzverantwortlichkeit. Landesverbände sind Organe der VGÖ.
- (3) Landesstatuten und Landesprogramme dürfen Statut und Programm der VGÖ auf Bundesebene nicht widersprechen. Sie sind nach Beschußfassung dem Bundesausschuß zur Begutachtung vorzulegen. Der Bundesausschuß kann gegebenenfalls Teile eines Landesstatuts abändern oder aufheben. Wenn der Landesverband dagegen beruft, hat die Bundesversammlung darüber endgültig zu entscheiden.
- (4) Die Landesverbände betreiben eine eigenständige Landespolitik. Diese sollte mit der Bundespolitik der VGÖ im Einklang stehen.
- (5) Für andere Untergliederungen gilt dieses Statut sinngemäß.

§ 21 Auflösung der Partei

- (1) Wenn sich die Partei freiwillig auflöst, wird ihr Vermögen von einem Treuhänderausschuß verwaltet, den die Bundesversammlung wählt. Falls die BV keine andere Zweckwidmung trifft, hat der Treuhänderausschuß das Partievermögen im Sinne des Parteizweckes zu verwenden.
 - (2) Zur Auflösung der Partei durch die Bundesversammlung bedarf es einer 3/4Mehrheit.
-

